

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

8. Jahrgang * **Schönefeld, den 18. Juni 2010** **Nummer: 07/10**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Waltersdorf	2
Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld	4
Beschluss zur 1. Änderung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld.....	6
Bekanntmachung des Bürgermeisters	8

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Waltersdorf

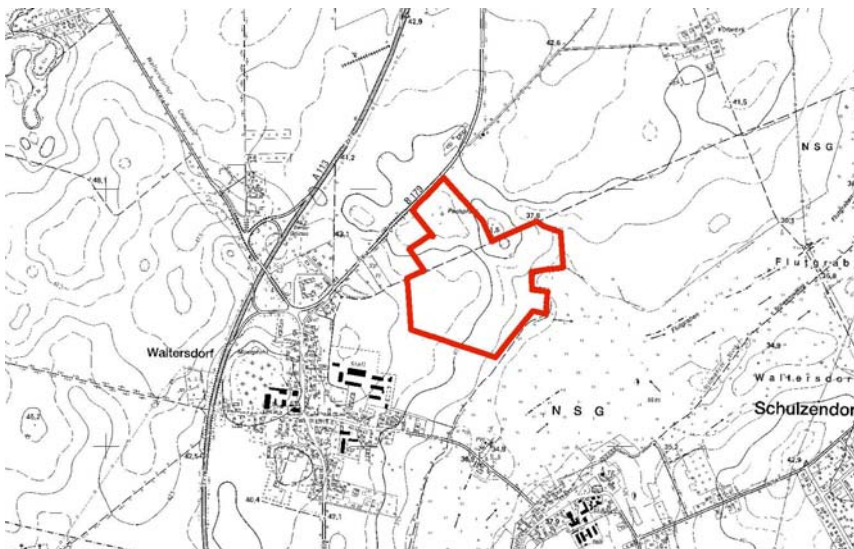
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.06.2010 den Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ im OT Waltersdorf als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lilienthalpark 2008" umfasst ca. 25,3 ha. Durch ihn wird der bestehende B-Plan 004 "Lilienthalpark II" teilweise sowie der ebenfalls bestehende B-Plan 008 "Lilienthalpark III" vollständig überlagert. Als ergänzende Flächen wurden Teile des Flurstückes 226/5 (Erschließung nördlich des B-Planes 008 "Lilienthalpark III") sowie das vollständige Flurstück 220/2 (bislang nur teilweise im B-Plan "Lilienthalpark III" enthalten und derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche) in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Plangebiet wird im Westen durch die Zeppelinstraße (Flur 3; Flurstück 219/1), im Norden durch bestehende Misch- und Gewerbeflächen (Flur 3; Flurstücke 208/13, 533, 536) und die Grünauer Straße (Flur 3; Flurstück 537), im Osten durch eine Parkanlage (Flur 3; Flurstücke 513, 514) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flur 3; Flurstücke 221, 315, 501, 503, 505, 507, sowie in der Flur 2 die Flurstücke 231, 237) und im Süden durch ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flur 2; Flurstück 230) begrenzt.

Der Geltungsbereich des B-Planes "Lilienthalpark 2008" umfasst folgende Flurstücke: 208/4 (teilweise), 208/11 (teilweise), 208/15, 208/17, 208/18, 219/2, 220/2, 226/1 (teilweise), 226/5 (teilweise), 324, 325, 327, 328, 333 bis 340, 342, 344 (teilweise), 345, 346 bis 348, 350 bis 353, 355, 357 bis 366, 371, 373 bis 377, 379 bis 383, 489 bis 495, 515, 516, 519 bis 521, 523 bis 526.

Folgende Flurstücke hiervon liegen innerhalb des wirksamen B-Planes 004 "Lilienthalpark II" alle Flur 3, Gemarkung Waltersdorf: Flurstück 208/4 (teilweise), 208/11 (teilweise), 208/15, 208/17, 208/18, 226/1 (teilweise), 226/5 (teilweise), 342, 344 (teilweise), 345.

Folgende Flurstücke hiervon liegen innerhalb des wirksamen B-Planes 008 "Lilienthalpark III" alle Flur 3, Gemarkung Waltersdorf: Flurstück 219/2, 220/2, 324, 325, 327, 328, 333 bis 340, 346 bis 348, 350 bis 353, 355, 357 bis 366, 371, 373 bis 377, 379 bis 383, 489 bis 495, 515, 516, 519 bis 521, 523 bis 526.



Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und

Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 16.06.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Walterdorf** angeordnet.

Schönefeld, den 16.06. 2010

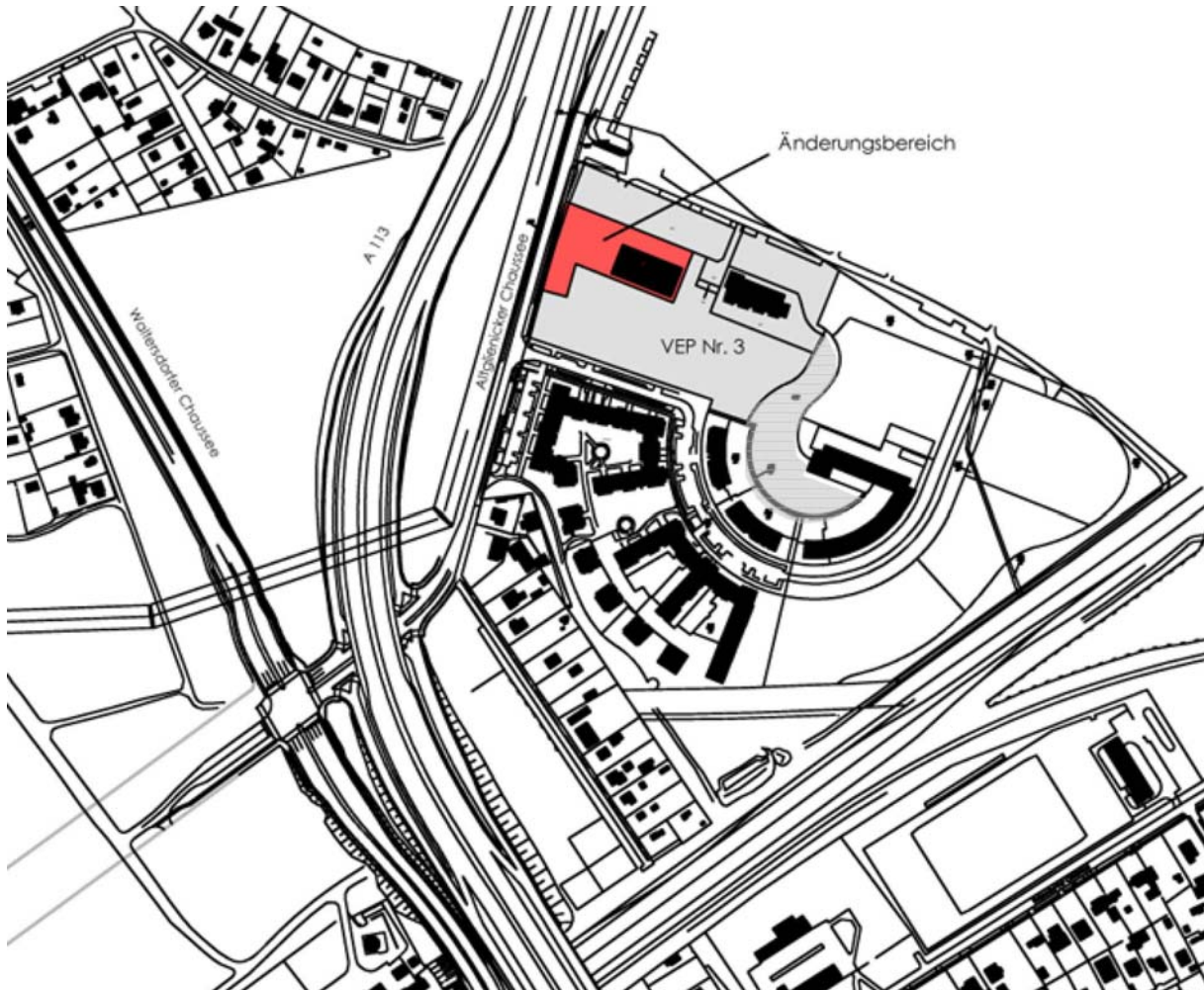
Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.09.2009 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ für den Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 827 der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **28.06.2010** bis einschließlich **30.07.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zum Vorentwurf der Begründung sowie zur Planzeichnung können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 16.06.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 16.06. 2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Beschluss zur 1. Änderung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 09.07.2009 das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **28.06.2010** bis einschließlich **30.07.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zum Vorentwurf der Begründung, zum Umweltbericht sowie zum Plan können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 16.06.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Beschluss zur 1. Änderung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 16.06. 2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

**Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld**

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 06. Mai 2010 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Verwaltungskostensatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung und die 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 16 vom 19.05.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 12 vom 12.05.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28.05.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister